

125. Kann unter Umständen die Erteilung des zu einem Schiedsspruche beantragten Vollstreckungsurteiles auf einen Teil des Schiedsspruches beschränkt werden?

C.P.D. § 1042.

VII. Civilsenat. Ur. v. 21. September 1900 i. S. S. (Wekl.) w. B.
(Rl.). Rep. VII. 152/00.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hatte im Jahre 1896 auf Verlangen des Beklagten in R. den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses ausgeführt. In dem vom Kläger wegen des rückständigen Werklohnes angestregten Prozesse kam am 15. November 1897 ein Vergleich dahin zustande, daß 44000 M als dem Kläger gezahlt anerkannt wurden, im übrigen der Streit durch einen Schiedsspruch erledigt werden sollte, und zwar sollten für die Schiedsrichter die vom Beklagten (mit roter Tinte) in der Abrechnung des Klägers angegebenen Massenberechnungen, bezw. Quantitätsangaben maßgebend sein, die Schiedsrichter also über die Angemessenheit der liquidierten Sätze, sowie ferner darüber entscheiden, welche von den am Schlusse der Abrechnung seitens des

Beklagten vermerkten Arbeiten auf den Kläger, und welche auf den Beklagten fallen.

Die ernannten Schiedsrichter setzten durch Schiedspruch vom 8. Januar 1898 das Guthaben des Klägers auf 58198,12 *M* fest und verurteilten unter Berücksichtigung der gezahlten 44000 *M* den Beklagten zur Zahlung von 14198,12 *M* mit 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1897.

Demnächst erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedspruche in Höhe des erwähnten Betrages für zulässig zu erklären, welchen Betrag er im Laufe der ersten Instanz um 600 + 64,13 *M*, also auf 13533,99 *M* herabminderte. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, welchen Antrag er darauf gründete, daß der Schiedspruch nicht auf der Grundlage des Schiedsvertrages ergangen sei und sich auf Punkte erstreckte, welche nach dem Willen der Parteien nicht Gegenstand des Schiedspruches sein sollten, ferner auch darauf, daß die Schiedsrichter hinsichtlich der am Schlusse der Abrechnung vermerkten Arbeiten das Sachverhältnis nicht untersucht und ihm das rechtliche Gehör versagt hätten.

Das Landgericht erkannte nach dem ermäßigten Antrage des Klägers. Auf Berufung des Beklagten änderte das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil dahin ab, daß es auf die Klage die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedspruche vom 8. Januar 1898 in Höhe von 13484,62 *M* für zulässig erklärte.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist zu dem im Thatbestande mitgetheilten Ergebnisse auf Grund folgender Erwägungen gelangt: die auf den Mangel von Gründen und die Versagung des rechtlichen Gehörs gestützten Einwendungen gegen den Erlaß des Vollstreckungsurtheiles werden für nicht begründet erachtet; dagegen wird angenommen, daß das Verfahren der Schiedsrichter wenigstens insofern ein unzulässiges, weil der Bestimmung des Schiedsvertrages widersprechendes, war, als dieselben bei Titel I Position 2 der klägerischen Rechnung dem Kläger 49,97 *M* für Räumascheschüttung bewilligt haben, obwohl diese Arbeit nach der mit roter Tinte in der Rechnung vom Beklagten gemachten Bemerkung von diesem bestritten war; das Berufungsgericht versagt aber gleichwohl dem Schiedspruche die Vollstreckung nicht

durchweg, sondern bewilligt sie in Höhe desjenigen Betrages, welcher nach Abzug dieser 49,87 *M.*, sowie der vom Kläger selbst als auf Rechnungsfehlern beruhend nicht beanspruchten 664,13 *M.* (Sa. 713,50 *M.*) übrig bleibt.

Der Revisionskläger erachtet zunächst dieses letztere Verfahren des Berufungsgerichtes als den Vorschriften der Civilprozessordnung widersprechend, indem er ausführt, daß, wenn in irgend einem Punkte die Unzulässigkeit des Verfahrens der Schiedsrichter dargethan sei, nach § 1042 Abs. 2 verglichen mit § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.O. das Vollstreckungsurteil nicht erlassen werden dürfe, und der ordentliche Richter nicht befugt sei, den Schiedspruch abzuändern und, wie es das Berufungsgericht gethan, ihm diejenige Gestalt zu geben, die er erhalten haben würde, wenn das richtige Verfahren von den Schiedsrichtern beobachtet worden wäre. Diese Ausführung ist an sich richtig; das Gesetz giebt dem Richter allerdings nicht die Befugnis, den Schiedspruch, welcher auf einem unzulässigen Verfahren beruht, zu berichtigen, sondern legt ihm nur die Verpflichtung auf, in einem solchen Falle auf Antrag die Aufhebung des Schiedspruches auszusprechen oder das Vollstreckungsurteil zu versagen. Diese Regel erleidet aber zunächst eine selbstverständliche Ausnahme dann, wenn der Schiedspruch mehrere selbständige Ansprüche umfaßt, und gegen das maßgebende Verfahren nur bei der Beurteilung des einen oder anderen Anspruches verstoßen worden ist, sei es auch, daß der Betrag der einzelnen auf Zahlung gerichteten Ansprüche im Tenor des Schiedspruches zusammen gerechnet worden ist; in einem solchen Falle kann die Aufhebung des Schiedspruches und die Versagung der Vollstreckung nur insoweit ausgesprochen werden, als derselbe sich auf den von dem unzulässigen Verfahren betroffenen Anspruch bezieht. Im vorliegenden Falle rühren nun zwar alle vom Kläger erhobenen Ansprüche aus einem und demselben Wertvertrage her; aber der Streit betraf zufolge des im Schiedsvertrage getroffenen Übereinkommens nur die Höhe der Vergütung für die in der klägerischen Rechnung aufgeführten, vom Beklagten anerkannten einzelnen Leistungen des Klägers, sowie die Frage, ob einige unter jener Rechnung vom Beklagten vermerkte Arbeiten der einen, oder der anderen Partei zu gute kommen; der Fall steht sonach thatsächlich dem ersterwähnten insofern gleich, als jede einzelne Position, wie ein besonderer Anspruch, einer

befonderen Beurteilung unterlag; und wie im ordentlichen Verfahren das Gericht wegen jedes einzelnen Postens ein Teilurteil hätte erlassen können, so durfte sich auch das Berufungsgericht für befugt erachten, das Vollstreckungsurteil für denjenigen Teil der im Tenor des Schiedsspruches zusammengerechneten Posten zu erteilen, hinsichtlich dessen die Schiedsrichter das ihnen vorgeschriebene Verfahren beobachtet haben, die Erteilung des Vollstreckungsurteiles aber zu versagen . . . bezüglich desjenigen Teiles, bei dem das Verfahren der Schiedsrichter ein unzulässiges war.“ . . .